

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

14. Jahrgang	Schorfheide, 22. Dezember 2017	Nummer 10 / 2017
--------------	--------------------------------	------------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schorfheide	1
Bekanntmachung über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L220 – L 200)	3
Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	5
Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	8
Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 502 „Altenhof Süd-West 2016“ im Ortsteil Altenhof	12
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim.....	14
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	18
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 27. Sitzung des Hauptausschusses vom 29.11.2017	18
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 23. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 13.12.2017.....	19

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schorfheide

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 15.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schorfheide werden folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

Gemeindewehrführer	115,00 €/Monat	1.380,00 €/Jahr
Stellv. Gemeindewehrführer	60,00 €/Monat	720,00 €/Jahr
Gemeindejugendwart	35,00 €/Monat	420,00 €/Jahr
Stellv. Gemeindejugendwart	20,00 €/Monat	240,00 €/Jahr
Vorsitzender Alters- und Ehrenabteilung	55,00 €/Monat	660,00 €/Jahr

Ortswehrführer	75,00 €/Monat	900,00 €/Jahr
Stellv. Ortwehrführer	40,00 €/Monat	480,00 €/Jahr
Jugendwart	30,00 €/Monat	360,00 €/Jahr
Stellv. Jugendwart	17,50 €/Monat	210,00 €/Jahr
1. Gerätewart	30,00 €/Monat	360,00 €/Jahr
2. Gerätewart	30,00 €/Monat	360,00 €/Jahr

(2) Die Anzahl der Stellvertreter wird auf 2 begrenzt.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder

- (1) Der Ausbilder erhält für jede von ihm im Rahmen der Ausbildung selbst erteilten Unterrichtsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (2) Jeder Helfer erhält für jede Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €.

§ 3

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird halbjährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird mit Nachweisebringung auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag der Gemeinde- bzw. Ortswehrführung kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten mit Ziel innerhalb des Gemeindebereiches, Telefon- und Portogebühren etc.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Gemeindebereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) Kosten erstattet werden.

§ 6

Verpflegung

- (1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und im Rahmen der Mitwirkung bei Gemeingefahren ist auf Anforderung des Einsatzleiters bei einer Einsatzdauer von mindestens 4 Stunden bzw. bei extremen Bedingungen die Ausgabe von Speisen und Getränken vorzunehmen. Dafür ist je Einsatzkraft ein Tagessatz von 8,50 € und bei extrem hohen Belastungen ein Tagessatz von 12,00 € vorzunehmen.
- (2) Bei Übungen, Lehrgängen oder Veranstaltungen ab 4 Stunden sind Speisen und Getränke im Wert von bis zu 6,00 € je Teilnehmer vorzusehen. Diese sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

§ 7

Finanzielle Unterstützung für die Führerscheinausbildung

- (1) Für den Erwerb des LKW-Führerscheins (Fahrerlaubnisklasse C) werden die vollen Ausbildungskosten für die einmalige Ausbildung für maximal drei Kameradinnen oder Kameraden pro Haushaltsjahr übernommen.
- (2) Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die Gemeinde ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für den Bedarf in der jeweiligen

Ortswehr durch den Ortswehrführer bis zum 30.06. des Vorjahres an das Ordnungsamt.

- (3) Über den Antrag entscheidet die Wehrführung in Abstimmung mit den Ortswehrführern nach Erfordernis.
- (4) Mit den für die Ausbildung vorgesehenen Kameradinnen oder Kameraden ist nach erfolgter Zusage und vor Beginn der Ausbildung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

Würdigung der langjährigen Mitgliedschaft

- (1) Für die langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr werden die Kameraden durch die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der jeweiligen Stufe durch das Ministerium des Innern geehrt.
- (2) Durch den Träger des Brandschutzes wird eine zusätzliche Ehrung eingeführt.

Mitgliedschaft	Medaille für Treue Dienste	Träger des Brandschutzes
10 Jahre	Kupfer	50,00 €
20 Jahre	Bronze	100,00 €
30 Jahre	Silber	150,00 €
40 Jahre	Gold	200,00 €
50 Jahre	Sonderstufe Gold	250,00 €
60 Jahre		300,00 €
70 Jahre		300,00 €
alle weiteren 5 Jahre		300,00 €

§ 9

Persönliche Anlässe

- (1) Für Eheschließungen, Silberne, Goldene Hochzeiten etc., sowie für persönliche Anlässe (z.B. Sterbefälle, Geburtstage: 65., 70., 75. usw.) werden 50,00 € gezahlt.
- (2) Für Jugendweihen und Konfirmationen werden 15,00 € gezahlt.

§ 10

Unterstützung der Betreuer bei Jugendlager

- (1) Die Gemeinde Schorfheide unterstützt Betreuer für Jugendlager mit Zahlung des Verdienstaufschlags für maximal 5 Werkzeuge im Jahr je Betreuer.
- (2) Die Zahlung des Verdienstaufschlags erfolgt auf Grundlage der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstaufschlags der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Verdienstaufschlagsverordnung – VaV) vom 15. September 2014, wobei die Fahrten zu Jugendlager als sonstige Ausbildungsveranstaltung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VaV anerkannt werden.
- (3) Die maximale Anzahl der Betreuer je Jugendfeuerwehr richtet sich nach dem empfohlenen Betreuungsschlüssel (2:10) der Deutschen Jugendfeuerwehr.

**§ 11
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Bei Einsätzen erhalten die teilnehmenden Einsatzkräfte eine Entschädigung in Höhe von 4,00 € je Einsatz unabhängig von der Dauer des Einsatzes auf Nachweis (Einsatzbericht Feuerwehrprogramm).
- (2) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich auf die Konten der Kameradinnen und Kameraden.

**§ 12
Entschädigung für entgangene Freizeit
(Kameradschaftskasse)**


- (1) Der jeweiligen Ortswehr werden für die Kameradschaftskassen auf Nachweis jährlich 35 € je Einsatzkraft, 30 € je Jugendfeuerwehrmitglied und 30 € je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung zur Verfügung gestellt.

- (2) Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 01.01. des Haushaltsjahres.

**§ 13
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schorfheide vom 24. Oktober 2012 tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Schorfheide, den 16. November 2017


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Auslegung von geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung B 167 Finowfurt/Eberswalde (L220 – L 200)

einschließlich der trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Eberswalde und Finow (Stadt Eberswalde), Schorfheide, Finowfurt, Groß Schönebeck, Werbellin und Lichterfelde (Gemeinde Schorfheide), Hohenfinow und Britz (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Joachimsthal und Friedrichswalde (Amt Joachimsthal), Ruhlsdorf und Marienwerder (Amt Biesenthal-Barnim), Prenden und Zerpenschleuse (Gemeinde Wandlitz), Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim sowie Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde), Fürstenberg/Havel (Stadt Fürstenberg/Havel), im Landkreis Oberhavel sowie Templin (Stadt Templin), Gerswalde, Temmen und Groß Fredenwalde (Amt Gerswalde) im Landkreis Uckermark sowie Eggersdorf bei Müncheberg (Stadt Müncheberg) im Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, §§ 73 ff. VwVfG und § 1 VwVfGBbg am 17. August 2011 beantragt und mit Schreiben vom 29. September 2017 geänderte Planunterlagen eingereicht. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o.g. Gemarkungen beansprucht.

Der geänderte Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) sowie die ursprüngliche Planung liegen in der Zeit vom

17. Januar bis 16. Februar 2018

während der Dienststunden

montags von 09:00 – 12:00 Uhr,
dienstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,
mittwochs von 09:00 – 12:00 Uhr

donnerstags von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
freitags von 09:00 – 12:00 Uhr

im Beratungsraum (Raum 0.4) der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03335 453410) auch außerhalb dieser Zeiten im Raum 0.4 der Gemeinde Schorfheide zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Schorfheide unter www.gemeinde-schorfheide.de veröffentlicht.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (inhaltlich entsprechend den Anforderungen des § 19 Abs. 2 UVPG) werden ausgelegt:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 11, Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung
- Unterlage 11L, Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung
- Unterlage 12, Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplänen, Maßnahmeblättern, Lageplänen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Untersuchung, Fachbeitrag gemäß Wasserrahmenrichtlinie
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen.

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zum 16. April 2018 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeinde Schorfheide Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103-31102/0167/009 erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen

unberücksichtigt bleiben.

4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige

Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im ursprünglichen Verfahren im Jahre 2011 erhobenen

Einwendungen erhalten bleiben und im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Diese müssen nicht erneut eingereicht werden.

Schorfheide, 14. Dezember 2017

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schorfheide 2009 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat am 12. Juli 2017 beschlossen, den seit 27.02.2009 wirksamen, zuletzt mit Wirkung vom 16. Dezember 2016 geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide (FNP) im Bereich des Fachmarktzentums im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ im Ortsteil Finowfurt zu ändern.

Die frühzeitigen Beteiligungen erfolgten im Juli bis September 2017.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen wurde der Entwurf erarbeitet.

Die Entwürfe der 8. Änderung des FNP und der Begründung mit Umweltbericht und integriertem Artenschutzfachbeitrag sowie die unten aufgeführten verfügbaren Umweltinformationen und Gutachten liegen

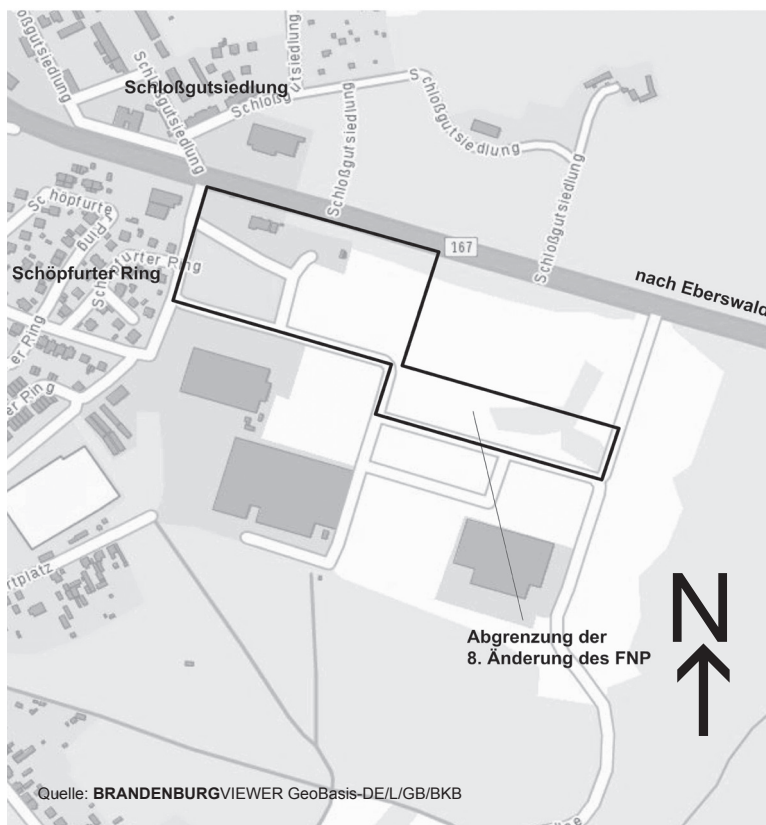
vom 2. Januar 2018 bis einschließlich 1. Februar 2018

zu jedermanns Einsicht und Information während der folgenden Zeiten
montags, mittwochs und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
dienstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr sowie
freitags von 09:00 – 12:00 Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Diese Bekanntmachung und die Offenlageunterlagen können während der Zeit der Auslage zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen/Öffentliche Beteiligung angesehen werden.



Der Übersichtsplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den BBP unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorliegende umweltrelevante Gutachten und Stellungnahmen zum Entwurf der 8. Änderung des FNP der Gemeinde Schorfheide

- **Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.** Der Umweltbericht umfasst neben einer Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der FNP-Änderung eine Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der FNP-Änderung mit einer Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, einer Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. Der Umweltbericht umfasst zudem eine Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.
- **Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 101 "Änderung Fachmarktzentrum",** Stand November 2017 als Anlage zum Umweltbericht mit Aussagen zu dem infolge der Umsetzung der Planung zu erwartenden Gewerbe- und Verkehrslärm und Vorschlägen für Regelungen zur Konfliktbewältigung.
- **Landkreis Barnim, Bodenschutzamt, Auskunft** aus dem Altlastenkataster vom 11. Mai 2011

- **Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt** im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 31. August 2017 (darin Verweis auf die Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans im Rahmen der öffentlichen Auslegung)
- **Stellungnahmen des Landesbetriebes Forst** im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 29. August 2017
- **Stellungnahme des Landkreises Barnim** im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 30. August 2017

Vorliegende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern:

1. der Umweltbericht mit Informationen zu:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Artenschutzprüfung: Beschreibung der Betroffenheit von Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie: Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter, Blindschleiche), Vögel, Kerbtiere und Pflanzen.

Vorschläge für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf den nachfolgenden Planungsebenen.

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop

Keine Auswirkungen auf Schutzgebiete erkennbar, keine gesetzlich geschützten Biotop vorhanden.

Schutzgut Boden

Beschreibung der Bodenstruktur und der Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt.

Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Erläuterung der Funktion des Schutzguts Wasser für die Grundwasserneubildung aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes Eberswalde-Finow (Schutzzone IIIA). Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Klima

Beschreibung der Luftqualität und der bestehenden und der infolge der Planung zu erwartenden Hauptbelastungsquellen für Emissionen. Keine klimatischen Belastungssituationen im Plangebiet. Gebiet hat keine Entlastungsfunktion für andere Gebiete. Keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Schutzgut Mensch

Beschreibung der potenziellen Auswirkungen durch eine Zunahme der Nutzungsintensität im Plangebiet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Keine Auswirkungen erkennbar.

Abfälle, Unfallrisiken

Keine besonderen Unfallrisiken erkennbar.

2. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung zu umweltrelevanten Themen:

Schutzgut	Urheber	Thematischer Bezug:
Mensch	Landesamt für Umwelt	<p>Hinweis auf das Trennungsgebot des § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, wonach bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden</p> <p>Forderung, die durch die Festsetzungen des B-Plans zu erwartenden Geräuschemissionen detailliert zu ermitteln und zu bewerten. Forderung nach Prüfung, ob ein Spielraum für die Entwicklung gewerblicher Nutzungen besteht</p> <p>Forderung nach Berücksichtigung der Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Umgang mit gefährlichen Stoffen)</p>
Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild	Landesbetrieb Forst Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde	<p>Walddarstellung im FNP östlich der Sonnenallee ist der Planzeichnung im Bebauungsplan anzugleichen</p> <p>Keine Bedenken, wenn erforderliche Naturschutzmaßnahmen des B-Plan Nr. 101 und des Umweltberichts umgesetzt werden</p>
Wasser	Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde	<p>Hinweis darauf, dass sich Teile des Plangebiets im festgesetzten Wasserschutzgebiet Eberswalde (Finow) Schutzzone IIIA befinden. Verbote und Nutzungseinschränkungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.</p> <p>Darstellung neu geplanter Baugebiete im FNP ist in der Schutzzone IIIA verboten. Die Darstellung gewerblicher Baufläche ist auf die Grenze der Bauflächendarstellung des rechtskräftigen FNP zurückzunehmen.</p>

Schorfheide, 14. Dezember 2017



Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Bekanntmachung der Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat am 2. November 2011 den Aufstellungsbeschluss Nr. BA/0342/11 für oben genannten BBP gefasst, sie hat am 12. Juli 2017 beschlossen, den Entwurf des BBP Nr. 101 „Änderung Fachmarktzentrum“ öffentlich auszulegen.

Die Entwürfe des BBP in der Fassung vom 22. Juni 2017 und der Begründung mit Umweltbericht und integriertem Artenschutzfachbeitrag sowie die verfügbaren Umweltinformationen und Gutachten wurden im August/September 2017 ausgelegt.

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen wurde der Plan geändert.

montags, mittwochs und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, dienstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr sowie freitags von 09:00 – 12:00 Uhr im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

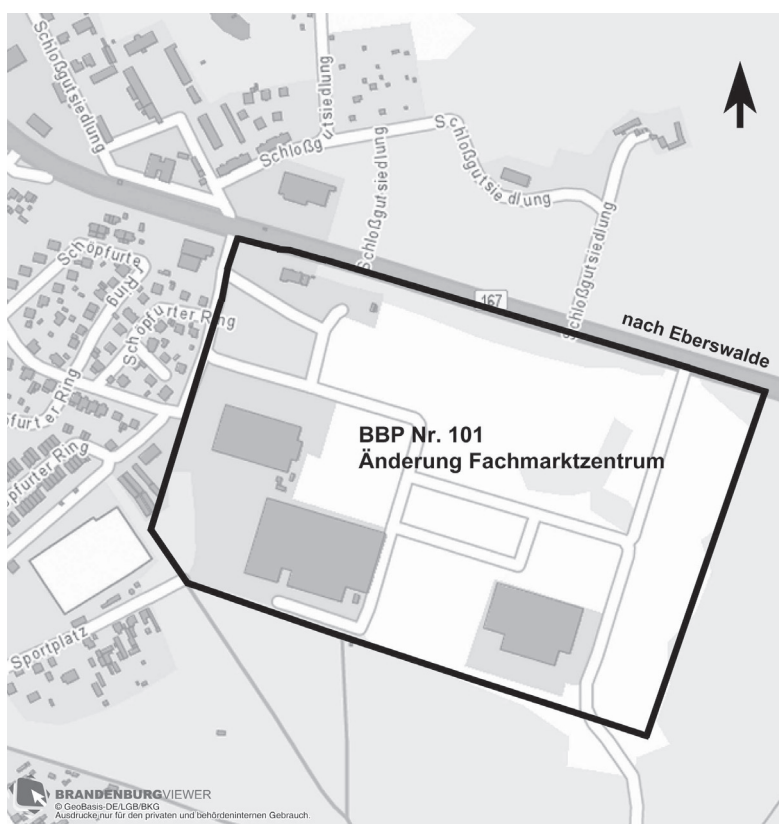
Diese Bekanntmachung und die Offenlageunterlagen können während der Zeit der Auslage zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen/Öffentliche Beteiligung angesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide im Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den BBP unberücksichtigt bleiben können.

Vorliegende umweltrelevante Gutachten und Stellungnahmen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplans

- **Umweltbericht** mit dazugehörigen Karten Bestandsplan, Konfliktdarstellung und Maßnahmenplanung Stand November 2017. Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten und Zielen des Bebauungsplans, der Einordnung des Plangebiets und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich. Bestandteile des Umweltberichts sind eine Artenschutzprüfung und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung



Der *Übersichtsplan (ohne Maßstab)* ist Bestandteil dieser Bekanntmachung

Gemäß § 4a Absatz 3 i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB wird der geänderte Entwurf erneut ausgelegt.

Die geänderten Entwürfe des BBP und der Begründung mit Umweltbericht und integriertem Artenschutzfachbeitrag sowie die unten aufgeführten verfügbaren Umweltinformationen und Gutachten liegen

vom 2. Januar 2018 bis einschließlich 1. Februar 2018

zu jedermanns Einsicht und Information während der folgenden Zeiten

- **Schalltechnisches Gutachten** Stand November 2017 als Anlage zum Umweltbericht mit Aussagen zu dem infolge der Umsetzung der Planung zu erwartenden Gewerbe- und Verkehrslärm und Vorschlägen für Festsetzungen im Bebauungsplan und sonstige Regelungen zur Konfliktbewältigung
- **Schalltechnische Prognose** für die geplante multifunktionale Jugendfreizeitanlage in Finowfurt, Stand März 2001
- **Landkreis Barnim**, Bodenschutzamt, Auskunft aus dem Altlastenkataster vom 11. Mai 2011
- **Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt** im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 4. Juli 2013
- **Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt** im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vom 31. August 2017
- **Stellungnahmen des Landesbetriebes Forst** im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 3. Juli 2013
- **Stellungnahmen des Landesbetriebes Forst** im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vom 29. August 2017
- **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde** des Landkreises Barnim im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15. Juli 2013
- **Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde** des Landkreises Barnim im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 15. Juli 2013
- **Stellungnahme des Landkreises Barnim** im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vom 29. August 2017
- **Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei** - Kampfmittelbeseitigungsdienst - im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung vom 3. August 2017

Vorliegende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern:

1. der Umweltbericht mit Informationen zu:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Artenschutzprüfung: Beschreibung der Betroffenheit von Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie: Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter, Blindschleiche), Vögel (27 Brutvögel, Kompensationsmaßnahmen erforderlich für Heidelerche

und Goldammer), Kerbtiere (Waldameise) und Pflanzen trocken-warmer Standorte (Sand-Strohblume).

Vorschläge für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf Gehölzelemente im Plangebiet (Verlust von Laubgebüsch, Feldgehölzen und einzelner Bäume), Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Keine Auswirkungen auf Schutzgebiete erkennbar, keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden

Schutzgut Boden

Beschreibung der Bodenstruktur und der Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt.

Beschreibung der Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Erläuterung der Funktion des Schutzguts Wasser für die Grundwasserneubildung aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes Eberswalde-Finow (Schutzzone IIIA). Beschreibung der Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Klima

Beschreibung der Luftqualität und der bestehenden Hauptbelastungsquellen. Keine klimatischen Belastungssituationen im Plangebiet. Gebiet hat keine Entlastungsfunktion für andere Gebiete. Keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Schutzgut Mensch

Beschreibung der potenziellen Auswirkungen durch eine Zunahme der Nutzungsintensität, damit verbunden Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs und potenzielle Belastung durch Gewerbelärm und Verkehrslärm), gleichzeitig jedoch auch entlastende Wirkung aufgrund zukünftiger neuer Anbindung des Plangebiets an die B 167 über die Planstraße C.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Keine Auswirkungen erkennbar.

Abfälle, Unfallrisiken

Bei ordnungsgemäßem Betrieb keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, keine besonderen Unfallrisiken erkennbar

2a. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung zu umweltrelevanten Themen:

Schutzgut	Urheber	Thematischer Bezug:
Mensch	Landesamt für Umwelt	<p>Hinweis auf das Trennungsgebot des § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, wonach bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden</p> <p>Forderung, den Umweltbericht um Aussagen um die folgenden Punkte zu ergänzen: Aussagen zur Vorbelastung des Plangebietes bzw. der Umgebung durch die bereits vorhandenen Nutzungen, Aussagen dazu mit welchem Schutzanspruch die angrenzenden Nutzungen zu berücksichtigen sind, - prognostische Abschätzung der bei Realisierung der Planung zusätzlich zu erwartenden Belastungen</p>
Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild	Landesbetrieb Forst Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde	<p>Hinweis auf im Osten des Plangebiets vorhandene Flächen, die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind</p> <p>Hinweis auf die von der Planung betroffenen Belange des Artenschutzes, Forderung nach Erstellung eines Artenschutzgutachtens mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Auswirkungen auf die besonderes und streng geschützten Arten hinsichtlich der Einflüsse auf deren lokale Population (Heidelerche, weitere Vogelarten, Sand-Strohblume, Zauneidechse, Blindschleiche), • Berücksichtigung geplanter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen/Kompensationsmaßnahmen, genaue Beschreibung, wie das direkte Töten der Individuen vermieden oder auf ein äußerst geringes und unvermeidbares Maß reduziert werden kann. • Hinweis auf mögliche Zielkonflikte bei naturschutzrechtlichen Maßnahmen: Fläche östlich der Planstraße A (Sonnenallee) ist so zu gestalten und zu pflegen, dass Zauneidechsen nicht zu Schaden kommen • Forderung nach konkreter Darstellung der Pflanzplätze für Ersatzmaßnahmen • Ergänzung von Aussagen zur Betroffenheit gehölzbrütender Vogelarten, wenn die Gehölzverluste feststehen • Hinweis auf mögliche Vorkommen des Wachtelkönigs
Boden	Landkreis Barnim, Untere Bodenschutzbehörde	<p>Hinweis darauf, dass das Plangebiet die Fläche der ehem. „Hühnerkim Finowfurt“ umfasst (Frischeierproduktion), wo aufgrund der historischen Nutzung von Vorbelastungen auszugehen ist, Führung der Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim</p>
Wasser	Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde	<p>Hinweis darauf, dass sich Teile des Plangebiets im festgesetzten Wasserschutzgebiet Eberswalde (Finow) befinden. Forderung, die Grenze des Wasserschutzgebiets zeichnerisch darzustellen. Hinweis auf Verbote und Nutzungseinschränkungen.</p> <p>Hinweis darauf, dass für die Niederschlagsentwässerung des Plangebiets eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, die gegenwärtig überarbeitet wird.</p> <p>Hinweis darauf, dass das nördlichen Baufeld des SO „Handel 4“ mit den derzeit bestehenden Anlagen der Niederschlagsentwässerung kollidiert.</p>

2b. Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der ersten öffentlichen Auslegung zu umweltrelevanten Themen:

Schutzgut	Urheber	Thematischer Bezug:
Mensch	Landesamt für Umwelt	<p>Hinweis auf das Trennungsgebot des § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, wonach bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden</p> <p>Forderung, die durch die Festsetzungen des B-Plans zu erwartenden Geräuschimmissionen detailliert zu ermitteln und zu bewerten. Forderung nach Prüfung, ob ein Spielraum für die Entwicklung gewerblicher Nutzungen besteht</p> <p>Forderung nach Berücksichtigung der Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Umgang mit gefährlichen Stoffen)</p>
Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild	Landkreis Barnim, Untere Naturschutzbehörde	<p>Hinweis auf die von der Planung betroffenen Belange des Artenschutzes, Forderung nach Erstellung eines Artenschutzgutachtens mit folgenden Inhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten. Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkung) und Herrichtung und Pflege von Ersatzlebensräumen für die Heidelerche. Maßnahmen müssen aus dem Umweltbericht vollständig in den B-Plan übernommen werden oder anderweitig abgesichert werden. Externe Maßnahmen sind darzustellen und zu sichern. • Bäume an der B 167 und der Sonnenallee (Ersatzpflanzungen) unterliegen dem Verbot der Beseitigung nach Barnimer BaumschutzVO <p>Hinweise zum Umweltbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelungen sind auch für die Gewerbeflächen GE1 und GE2 festzulegen. Baumfällungen und Gehölzentnahmen sollten nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. • Festsetzungen zur Mindestgröße von Baumscheiben erforderlich und deren Verfüllung mit Boden • Vorgezogene Maßnahmen zum Artenschutz sind um Regelungen zur Pflege der Flächen zu ergänzen, Pflege ist abzusichern • Eignung der vorgesehenen Ausgleichsfläche ist noch nicht abschließend geklärt
Wasser	Landkreis Barnim, Untere Wasserbehörde	<p>Hinweis darauf, dass sich Teile des Plangebiets im festgesetzten Wasserschutzgebiet Eberswalde (Finow) Schutzzone IIIA befinden. Hinweis auf Verbote und Nutzungseinschränkungen.</p> <p>Ausweisung von neu geplanten Baugebieten ist in der Schutzzone IIIA verboten. Gewerbegebiet (GE2) ist auf die Grenze der Bauflächendarstellung des rechtskräftigen FNP zurückzunehmen.</p> <p>Bebauung auf verbleibender Teilfläche GE2 nur dann, wenn die Verringerung der Grundwasserdargebotsmenge durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird.</p>

3. Folgende Gutachten zu den Auswirkungen der geplanten Standortergänzung

Potenzialanalyse & Verträglichkeitsgutachten

Geprüft wurde die Verträglichkeit des Planvorhabens, vor allem der relevanten Warengruppen, im Hinblick insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte der Stadt Eberswalde, der Gemeinde Schorfheide und der Nachbargemeinden und -städte (insbes. Gemeinde Wandlitz und Amt Joachimsthal). Es wurde der ungünstigste Fall zugrunde gelegt.

Es wurden Bestand und Potenziale der relevanten Warengruppen erfasst, die Verträglichkeit und Wechselwirkungen der Warengruppen geprüft, die raumordnerische Verträglichkeit bewertet, die Ergebnisse zusammengefasst und Empfehlungen für das weitere Planvorhaben ausgesprochen.

Im Ergebnis verbleiben Umverteilungen durch fast alle geplanten Warengruppen hindurch deutlich unterhalb kritischer Werte, folglich bleiben auch umfassendere Folgen, wie beachtliche Funktionsbeeinträchtigungen

oder -verluste aus.

Das Planvorhaben entspricht sowohl dem Beeinträchtigungsverbot als auch dem Kongruenzgebot. Im Ergebnis steht das Planvorhaben im Einklang mit den Zielen des LEP B-B.


Das Planvorhaben wurde hinsichtlich aller geprüften Verkaufsflächenobergrenzen als verträglich eingestuft.

Es werden Verkaufsflächenobergrenzen empfohlen.

Ergebnisprotokoll vom 2. Dezember 2015

Enthält den Konsensvorschlag der von der Stadt Eberswalde und der Gemeinde Schorfheide beauftragten Gutachterbüros.

Schorfheide, 14. Dezember 2017


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 502 „Altenhof Süd-West 2016“ im Ortsteil Altenhof

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 unter der Beschluss-Nr. BA/0291/17 den Entwurf des BBP Nr. 502 „Altenhof Süd-West 2016“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom 27. November 2017 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 87 Absatz 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

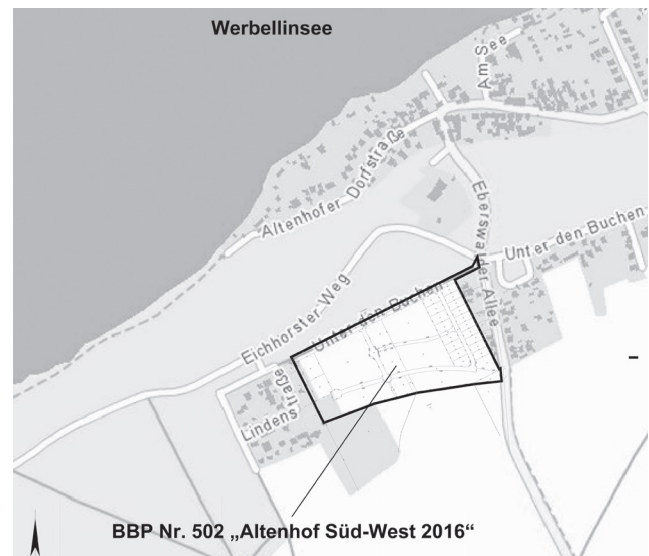
Der BBP Nr. 502 „Altenhof Süd-West 2016“ in der Fassung vom 27. November 2017 tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes) ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Flurstücksverzeichnis (Stand 13. Dezember 2017)

Gemarkung Altenhof, Flur 1, Flurstücke 200, 303, 304, 305, 308, 311 – 331, 333 – 340, 342 – 345, 382, 383, 391 und 392

Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 30, Flurstück 25 teilweise

Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes ohne Maßstab)



(Der vorstehende Übersichtsplan erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, er dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.)

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der Sprechzeiten im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Der Bebauungsplan kann ab dem 18. Januar 2018 zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Bürgerservice/Städtebauliche Planungen angesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:


1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
4. gemäß § 3 Absatz 4 der BbgKVerf eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die

Verletzung bezieht sich auf

- a) Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf),
- b) Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf),
- c) Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
- d) Mängel der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schorfheide, 14. Dezember 2017


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim“

I. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) wird hiermit die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim, die durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 20. November 2017 genehmigt wurde (Gesch.Z. 33-347-22), öffentlich bekannt gemacht.

II. Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vergütungsfestsetzung des gesetzlichen Vertreters auf den Landkreis Barnim

Zwischen
der Gemeinde Ahrensfelde,
Lindenberger Straße 1,
16356 Ahrensfelde,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Bernau bei Berlin,
Marktplatz 2,
16321 Bernau bei Berlin,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt Eberswalde,
Breite Straße 41-44,
16225 Eberswalde,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Panketal,
Schönower Straße 105,
16341 Panketal,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Schorfheide,
Erzbergerplatz 1,
16244 Schorfheide,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Wandlitz,
Prenzlauer Chaussee 157,
16348 Wandlitz,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der Stadt Werneuchen,
Am Markt 5,
16356 Werneuchen,
vertreten durch den Bürgermeister,

der dem Amt Biesenthal-Barnim angehörigen Stadt

Biesenthal,
den diesem Amt angehörigen Gemeinden Breydin,
Marienwerder, Melchow,
Rüdnitz, Sydower Fließ,
jeweils vertreten durch die ehrenamtliche
Bürgermeisterin oder
den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) angehörigen Stadt Joachimsthal,
den diesem Amt angehörigen Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Ziethen,
jeweils vertreten durch die ehrenamtliche
Bürgermeisterin oder
den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Britz-Chorin-Oderberg angehörigen Stadt Oderberg,
den diesem Amt angehörigen Gemeinden Britz,
Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen,
Niederfinow, Parsteinsee,
jeweils vertreten durch die ehrenamtliche
Bürgermeisterin oder
den ehrenamtlichen Bürgermeister

und
dem Landkreis Barnim,
Am Markt 1,
16225 Eberswalde,
vertreten durch den Landrat,

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Barnim ist zuständig für die Bestellung von gesetzlichen Vertretern (Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB, § 11b VermG). Der gesetzliche Vertreter hat einen Anspruch auf angemessene Vergütung und auf Erstattung seiner baren Auslagen. Bisher setzte der Landkreis Barnim die Vergütung und die baren Auslagen fest. In einem Einzelfall hat das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) nun entschieden, dass der Landkreis für die Vergütungsfestsetzung nicht zuständig sei, weil sich der Vergütungsanspruch gegen den Rechtsträger der Behörde richte, die um seine Bestellung ersucht hat. Das ist in den meisten Fällen die Gemeinde. Die Gemeinden und der Landkreis Barnim wollen das bisher praktizierte Verfahren beibehalten. Um dieses Verfahren auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen, wird diese Aufgabe daher durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf den Landkreis Barnim übertragen.

§ 1 Aufgabenübertragung

(1) Der gesetzliche Vertreter hat gegen den Rechtsträger der Behörde, die um seine Bestellung ersucht hat, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und die Erstattung seiner baren Auslagen. Der Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde. Sie ist daher für die Festsetzung der Vergütung und der baren Auslagen zuständig (§ 16 Abs. 3 VwVfG).

(2) Die Gemeinde Ahrensfelde, die Stadt Bernau bei Berlin, die Stadt Eberswalde, die Gemeinde Panketal, die Gemeinde Schorfheide, die Gemeinde Wandlitz, die Stadt Werneuchen, die dem Amt Biesenthal-Barnim angehörige Stadt Biesenthal, die diesem Amt angehörig Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüditz und Sydower Fließ, die dem Amt Joachimsthal (Schorfheide) angehörige Stadt Joachimsthal, die diesem Amt angehörig Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde und Ziethen, die dem Amt Britz-Chorin-Oderberg angehörige Stadt Oderberg, die diesem Amt angehörig Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow und Parsteinsee übertragen die Aufgabe nach § 1 Abs. 1 auf den Landkreis Barnim. Die Aufgabe wird delegiert (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 GKGBbg).

§ 2 Kosten

(1) Die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Landkreis Barnim wird nicht zu höheren Personalkosten und nicht zu wesentlich höheren Sachkosten führen. Der mit einer Kostenerstattung verbundene Verwaltungsaufwand würde eine Kostenerstattung nicht rechtfertigen. Daher findet eine Kostenerstattung für die Aufgaben-wahrnehmung nicht statt.

(2) Die Vergütung des gesetzlichen Vertreters und die Erstattung seiner baren Auslagen sind für den Landkreis Barnim in der Regel dann nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, wenn Vermögen vorhanden ist. In den Fällen, in denen kein Vermögen vorhanden ist oder die festgesetzte Vergütung und/oder die baren Auslagen nicht beigetrieben werden können, erstattet die Kommune, die den Antrag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gestellt hat, dem Landkreis Barnim die festgesetzte Vergütung und die baren Auslagen. In diesen Fällen werden die Vergütung und die baren Auslagen im Benehmen mit der Gemeinde festgesetzt. Besteht die Gemeinde, die den Antrag gestellt hat, nicht mehr, richtet sich der Anspruch gegen ihre Rechtsnachfolgerin.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung ist unbefristet. Sie wird zum 1. Januar 2018 wirksam. Jede Kommune kann die Vereinbarung bis spätestens zum 31. Dezember eines Jahres zum Ablauf des darauf folgenden Jahres kün-

digen. Die Vereinbarung ist erstmalig zum 31. Dezember 2020 kündbar. Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 VwVfG bleibt unberührt.

gez. Gehrke
Ahrensfelde, 25.08.2017
Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeister
Gemeinde Ahrensfelde

gez. Knop
Ahrensfelde, 28.08.17
Ort, Datum, Unterschrift
Stellvertreter

gez. Stahl
Bernau b. Bln., 03.11.
Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeister
Stadt Bernau bei Berlin

gez. Waigand
B.b.B. 05.11.2017
Ort, Datum, Unterschrift
Stellvertreterin

gez. Boginski
Eb., 19.10.17
Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeister
Stadt Eberswalde

gez. Anne Fellner
Eb., 27.7.17
Ort, Datum, Unterschrift
Stellvertreter

gez. Fornell
Panketal, 25/10/17
Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeister
Gemeinde Panketal

gez. C. Lehnert
Panketal, 25.10.17
Ort, Datum, Unterschrift
Stellvertreter

gez. Schoknecht
Schorfheide, 08.08.17
Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeister
Gemeinde Schorfheide

gez. Braun
Schorfheide, 9.8.17
Ort, Datum, Unterschrift
Stellvertreterin

gez. Dr. Radant
Wandlitz, 7.11.17
Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeisterin
Gemeinde Wandlitz

i.V. Braungard
Wandlitz, 07.11.17
Ort, Datum, Unterschrift
Stellvertreter

gez. Burkhard Horn
Werneuchen, 04.08.17
Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeister
Stadt Werneuchen

gez. Fähmann
Wern., 3.08.17
Ort, Datum, Unterschrift
Stellvertreterin

gez. C. Bruch
Bie, 09.11.2017
Ort, Datum, Unterschrift
Stadt Biesenthal
ehrenamtlicher
Bürgermeister

gez. Matzke
Biesenthal, 9.11.17
Ort, Datum, Unterschrift
stellvertretender
ehrenamtlicher
Bürgermeister

<p>gez. Schmidt Breydin, 27.09.2017 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Breydin ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Lampe Breydin, d. 27.9.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. B. Ströbele Friedrichsw. 06.09.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Friedrichswalde ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Weiß Friedrichsw. 06.09.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>
<p>gez. Strebe Marienwerder 20/9/17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Marienwerder ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. R. Kosse Mwd. d. 20.9.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Dupont Ziethen, d. 7.9.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Ziethen ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Wölk Ziethen, d. 8.9.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>
<p>gez. Kühn Melchow, 9.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Melchow ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. T. Grebs Melchow, d. 8.11.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Hähnel Oderberg, 12.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Stadt Oderberg ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Pentzold Odbg., 12.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>
<p>gez. Straube Biesenthal, 09.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Rüdnitz ehrenamtliche Bürgermeisterin</p>	<p>gez. Patscha Biesenthal, d. 09.11.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Guse Britz, den 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Britz ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Gersdorf Britz, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>
<p>gez. Simone Krauskopf Sydower Fließ, 09.11.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Sydower Fließ ehrenamtliche Bürgermeisterin</p>	<p>gez. Giese 09.11.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Martin Horst Britz, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Chorin ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. J. Engel Chorin, 11.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>
<p>gez. R. Knaack-Reichstein Joachimsthal, d. 7.9.17 Ort, Datum, Unterschrift Stadt Joachimsthal ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Masuch 08.09.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Püschel Britz, 12.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Hohenfinow ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Thomas Kindermann Britz, den 12.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>
<p>gez. Ortlieb Althüttendorf, d.7.9.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Althüttendorf ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Kornack 07.9.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Marschner Liepe, 10.10.17 Ort, Datum, Unterschrift Gemeinde Liepe ehrenamtlicher Bürgermeister</p>	<p>gez. Haase Liepe, 10.10.17 Ort, Datum, Unterschrift stellvertretender ehrenamtlicher Bürgermeister</p>

gez. A. von Cysewski
OT Lunow, 11.10.2017
Ort, Datum, Unterschrift
Gemeinde Lunow-
Stolzenhagen
ehrenamtliche
Bürgermeisterin

gez. A. Teichert
OT Lunow, 11.10.17
Ort, Datum, Unterschrift
stellvertretender
ehrenamtlicher
Bürgermeister

gez. Hans-Jürgen Otto
Parstein, 11.10.17
Ort, Datum, Unterschrift
Gemeinde Parsteinsee
ehrenamtlicher
Bürgermeister

gez. Sauer
Parsteinsee, 11.10.17
Ort, Datum, Unterschrift
stellvertretender
ehrenamtlicher
Bürgermeister

gez. Günther Gollner
Britz, 10.10.2017
Ort, Datum, Unterschrift
Gemeinde Niederfinow
ehrenamtlicher
Bürgermeister

gez. Welk
17.11.17
Ort, Datum, Unterschrift
stellvertretender
ehrenamtlicher
Bürgermeister

gez. Ihrke
Ebw., 28.07.17
Ort, Datum, Unterschrift
Landkreis Barnim
Landrat

gez. Tacke
Ew. 28.7.17
Ort, Datum, Unterschrift
Stellvertreter

Schorfheide, den 15.12.2017

Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 27. Sitzung des Hauptausschusses vom 29.11.2017

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksangelegenheit
Verkauf eines Flurstücks in der Flur 5 der
Gemarkung Lichterfelde
Vorlage: BA/0287/17
Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf des Grundstücks Gemarkung Lichterfelde, Flur 5, Flurstück 360 mit einer Größe von 332 m². Alle mit dem Verkauf des Grundstücks anfallenden Kosten tragen die Käufer.

Der Beschluss Nr. BA/0287/17 wurde, mit 7 Ja-
Stimmen, einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit
Verkauf einer Teilfläche, Gemarkung Finowfurt,
Flur 8
Vorlage: BA/0292/17
Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf einer Teilfläche zur Größe von ca. 120 m² des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 1135.

Die Käuferin hat die Kosten des Grundstücksgeschäftes zu tragen sowie die Kosten für die Vermessung und der Fortführung des Grundstücks im Liegenschaftskataster.

Der Beschluss Nr. BA/0292/17 wurde, mit 7 Ja-
Stimmen, einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit
Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Verkauf einer
Teilfläche
Vorlage: BA/0293/17
Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt die Teilfläche P zur Größe von ca. 33 m² des Grundstücks Gemarkung Finowfurt, Flur 10, Flurstück 673 zu verkaufen. Es wird weiterhin beschlossen, dass die Käuferin die anteiligen Vermessungs- und Fortführungskosten sowie die Kosten des Grundstücksgeschäftes zu tragen hat.

Der Beschluss Nr. BA/0293/17 wurde, mit 7 Ja-
Stimmen, einstimmig gefasst.



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 23. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 13.12.2017

Öffentlicher Teil

**Bebauungsplan Nr. 502 „Altenhof Süd-West 2016“
- Abwägung und Satzungsbeschluss
Vorlage: BA/0291/17**

Beschluss:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen im Oktober 2016 und Mai/Juni 2017 sowie im August/September 2017 eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, soweit sie Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind der Verfahrensakte beizufügen.
3. Eine erneute Beteiligung aufgrund der erfolgten Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen (Anlage 2) ist nicht notwendig. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.
4. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 502 „Altenhof Süd-West 2016“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der vorliegenden Fassung vom 27. November 2017 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung § 87 Absatz 9 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Satzung. Die Begründung und die Zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan durch ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft zu setzen.

Der Beschluss Nr. BA/0291/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

**Straßenbenennung im Ortsteil Altenhof
"Eschenweg"
Vorlage: BA/0301/17
Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die in der Anlage gekennzeichnete Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 502 „Altenhof Süd-West 2016“ „Eschenweg“ zu benennen.

Der Beschluss Nr. BA/0301/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

**Auftragsvergabe Planungsleistung Radweg von
Groß Schönebeck nach Eichhorst**

Vorlage: BA/0302/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Planungsleistung gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Leistungshase (LP) 1 bis 4 für den Radweg von Eichhorst nach Groß Schönebeck in Höhe von 49.119,08 Euro vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel zu vergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Ingenieurvertrag gemäß HOAI LP 1 bis 4 mit dem Ingenieurbüro IBE GmbH, Brunnenstraße 4, 16225 Eberswalde, zu schließen.

Der Beschluss Nr. BA/0302/17 wurde, mit 15 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen, mehrheitlich gefasst.

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2018**

Vorlage: KA/0294/17

Beschluss:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 mit seinen Anlagen wird bestätigt.

Der Beschluss Nr. KA/0294/17 wurde, mit 15 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen, mehrheitlich gefasst.

Sitzungsplan für das Jahr 2018

Vorlage: HA/0298/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2018.

Der Beschluss Nr. HA/0298/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Beschlussrücknahme

Vorlage: BA/0273/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Rücknahme der Beschlussvorlage BA/0216/16 vom 15.02.2017.

Gleichzeitig wird beschlossen, die gegenständlichen Grundstücke öffentlich auszuschreiben.

Der Beschluss Nr. BA/0273/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Beschlussrücknahme, BA/0235/17

Vorlage: BA/0296/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Beschlussrücknahme der Beschlussvorlage BA/0235/17 vom 03.05.2017.

Der Beschluss Nr. BA/0296/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit


Verkauf eines Grundstücks, Gemarkung Finowfurt, Flur 13

Vorlage: BA/0297/17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf der Grundstücke Gemarkung Finowfurt, Flur 13, Flurstücken 793 zur Größe von 75 m² sowie Flurstück 810 zur Größe von 656 m². Es wird weiterhin beschlossen, dass die Bauverpflichtung auf 6 Jahre ab Eigentumsumschreibung festgesetzt wird. Zur Sicherung auf Rückauffassung der Grundstücke auf die Gemeinde Schorfheide ist die Rückauffassung im Grundbuch zu sichern.

Der Beschluss Nr. BA/0297/17 wurde, mit 18 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.


Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Grill & Frank, Eberswalde
Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.